



Casino Rotenburg e. V.

Satzung

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Casino Rotenburg e.V.“
- 2.) Der Verein hat seinen Sitz in 27356 Rotenburg (Wümme) und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen (NZS VR 200132 v. 28.06.2007)
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

Vereinszweck ist insbesondere die Pflege und Förderung der Kameradschaft, sowie die Betreuung seiner Mitglieder innerhalb und außerhalb des Dienstes.

Zweck des Vereins ist auch, kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen durchzuführen, sowie die Beziehungen zwischen Bundeswehr und anderen gesellschaftlichen Bereichen zu pflegen.

Der Verein macht es sich darüber hinaus zur Aufgabe, Anstand und gesellschaftliche Formen zu pflegen.

Der Geschäftszweck ist nicht auf Erwerb und Gewinne ausgerichtet.

Zur Erreichung des Vereinszwecks ist ein Wirtschaftsbetrieb (Casino) eingerichtet.

Der Geschäftsumfang ist begrenzt. Ein sich aus der Bewirtschaftung ergebender Überschuss ist ausschließlich für den Vereinszweck (im Rahmen ZDv 60/2 Nr. 218) zu verwenden.

Damit der Verein die Aufgaben erfüllen kann, überläßt ihm die Bundesrepublik Deutschland auf Grundlage eines Überlassungsvertrages Räumlichkeiten.

Die Vereinsfähigkeit hat in Einklang mit der Zentralen Dienstvorschrift (ZDV) 60/2 zu stehen.

§3 Mitglieder

Der Verein hat

- ordentliche Mitglieder,
- außerordentliche Mitglieder und
- Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Offiziere und Unteroffiziere aller Truppenteile des Standortes Rotenburg (Wümme) sowie Beamte und Arbeitnehmer der Bundeswehr in vergleichbaren Besoldungs- / Entgeltgruppen.
- Offizieranwärter ab Fahnenjunker, Unteroffizieranwärter und Feldwebelanwärter (mit bestandener Vorgesetztenausbildung) des Standortes Rotenburg (Wümme).

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- Offiziere / Offizieranwärter ab dem Dienstgrad Fahnenjunker, Unteroffizier- und Feldwebelanwärter (mit bestandener Vorgesetztenausbildung) sowie Beamte

Casino Rotenburg e. V.

und Arbeitnehmer der Bundeswehr in vergleichbaren Besoldungs- / Entgeltgruppen anderer Einheiten / Dienststellen, sowie befreundeter Streitkräfte und des Öffentlichen Dienstes.

- Zukommandierte Offiziere Offizieranwärter ab dem Dienstgrad Fahnenjunker, Unteroffizieranwärter und Feldwebelanwärter (mit bestandener Vorgesetztenausbildung) sowie abgeordnete Beamte und Arbeitnehmer vergleichbarer Besoldungs- / Entgeltgruppen, sofern der Zeitraum der Zukommandierung / Abordnung mehr als vier Wochen beträgt.
- Offiziere a.D./d.R., Unteroffiziere a.D./d.R., Beamte a.D. und Arbeitnehmer i.R. vergleichbarer Besoldungs- / Entgeltgruppen, die im Standort beheimatet sind oder ehemalige ordentliche Mitglieder waren.
- Ehepartner oder Lebenspartner von Mitgliedern – auf eigenen Antrag.
- Witwen oder Witwer verstorbener Mitglieder – auf eigenen Antrag.
- Personen aus anderen gesellschaftlichen Bereichen oder Patenschaften, die sich dem Casino Rotenburg e. V. verbunden fühlen, auf Vorschlag eines Mitgliedes und Beschluss des Vorstandes.

Ehrenmitglieder können werden:

Mitglieder aufgrund langjähriger Verdienste oder außergewöhnlicher Leistungen auf Vorschlag des Vorstandes und Beschluss durch die Mitgliederversammlung.

Vorschläge durch Mitglieder sind an den Vorstand zu richten. Die Ehrenmitgliedschaft ist ein Ehrentitel – besondere Rechte und Pflichten sind mit der Ehrung nur insoweit verbunden, wie es diese Satzung vorsieht. Ehrenmitglieder sind den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist zu begründen und dem Antragssteller schriftlich mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann der Antragsteller Widerspruch einlegen. Eine Entscheidung erfolgt durch die Mitglieder bei der nächsten Mitgliederversammlung.
3. Jedes neue Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und eine Vereinssatzung. Mit dem Beitritt werden die Satzung und alle besonderen Richtlinien und Anordnungen anerkannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft der ordentlichen Mitglieder endet :
 - a) Durch Versetzung zu einem Truppenteil oder Dienststelle, der/die nicht im Standort Rotenburg (Wümme) der Lent- Kaserne stationiert ist, sofern kein Interesse an der Aufrechterhaltung besteht (§ 3 der Satzung ist hierbei zu beachten).
 - b) Mit dem Ausscheiden aus der Bundeswehr, sofern kein Interesse an der Aufrechterhaltung besteht, (§ 3 der Satzung ist hierbei zu beachten).
 - c) Durch Austritt.
 - d) Durch Ausschluss.

Casino Rotenburg e. V.

2. Die ordentliche Mitgliedschaft nach 1.a) oder 1.b) endet mit dem Tage des Wirksamwerdens der Maßnahme und geht bei Nichtvorliegen einer Austrittserklärung in eine außerordentliche Mitgliedschaft über.
3. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Er wird wirksam am letzten Tage des Monats, in dem die Erklärung beim Vorstand eingeht.
4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied alle Ansprüche und Rechte gegen den Verein, bleibt aber für einem dem Verein evtl. zugefügten Schaden haftbar.
5. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) Wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als drei Monate im Rückstand ist Der Ausschluss entbindet nicht von den Zahlungsverpflichtungen des Beitrages, Gebühren und Umlagen für das laufende Geschäftsjahr.
 - b) Wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen das Interesse des Vereins.
 - d) Wegen unehrenhaften Verhaltens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
6. Der Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beschlusses kann das Mitglied beim Vorstand Berufung einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet bei der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss.
7. Für die außerordentliche Mitgliedschaft gelten Absatz (1) bis (6) entsprechend.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat das Recht, alle Räume und Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der vom Gesamtvorstand aufgestellten Richtlinien – Heimordnung – zu nutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben das Recht, an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen, abzustimmen sowie zu wählen und gewählt zu werden (Einschränkungen siehe § 9).
3. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Heimordnung einzuhalten, durch ihr Verhalten das Ansehen des Vereins zu wahren, Kameradschaft zu pflegen, durch aktive Mitarbeit die Ziele des Vereins zu fördern, übernommene Aufgaben gewissenhaft und pflichtbewusst auszuführen und bestehende Einrichtungen / Gegenstände pfleglich zu behandeln und zu schonen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und die Höhe der Aufnahmegebühr sowie die Fälligkeiten werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Einzelheiten sind in der Heimordnung enthalten.
3. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages freigestellt.
4. In begründeten Einzelfällen können durch Beschluss des Vorstandes Beiträge und Gebühren gestundet, ermäßigt oder erlassen werden.
5. Rückständige Beitragsforderungen können mit den geltenden Rechtsmitteln eingezogen werden.

Casino Rotenburg e. V.

6. Beim Ausscheiden aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Erstattung von Beiträgen.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Gesamtvorstand.
3. Der geschäftsführende Vorstand.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht ausschließlich aus ordentlichen Mitgliedern gem. ZDv 60/2. Er setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Vorsitzenden
 - b) Dem Stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) Dem Kassenwart
- 2) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) Dem Geschäftsführenden Vorstand
 - b) Dem Schriftführer
 - c) Dem stellvertretenden Schriftführer
 - d) Dem Heimbeauftragten
 - e) Dem stellvertretenden Kassenwart
 - f) Bis zu 2 Beisitzern, deren Anzahl ggf. vor jeder Neuwahl von der Mitgliederversammlung festzulegen ist.
- 3) Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung der Vorstandsmitglieder zu regeln ist.

Im Rahmen von Absatz (1) ist der Vorstand vor allem zuständig für:

 - a) Verwaltung des Casinos und Verantwortung für den gesamten Heimbetrieb.
 - b) Unterstützung des Aufsichtführenden bei dienstlichen Veranstaltungen.
 - c) Leitung aller außerdienstlichen Veranstaltungen.
 - d) Überprüfung der Geschäftsbücher und des Warenbestands.
 - e) Leitung und Kontrolle des Wirtschaftsbereiches.
 - f) Aufstellung einer Heimordnung, die der Zustimmung des Aufsichtführenden bedarf.
 - g) Wahrnehmung des Hausrechts, soweit dem Verein übertragen.
 - h) Abfassen und Erstellen eines Jahresberichts mit Gewinn- und Verlustrechnung für die Mitgliederversammlung.
 - i) Aufstellung von jährlichen Haushaltsplänen.
 - j) Einladung zu und Durchführung von Mitgliederversammlungen und Ausführung ihrer Beschlüsse.
- 4) Die Mitglieder des Vorstandes könne einzeln oder insgesamt vor Ablauf der Amtszeit von der Mitgliederversammlung aus Ihrem Amt abberufen werden, wenn grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung festgestellt werden oder wenn dem Verein die Beibehaltung von

Casino Rotenburg e. V.

Vorstandsmitgliedern bis zum Ablauf der Amtsdauer aus wichtigem Grund nicht mehr zu zumuten ist.

- 5) Die Amtsdauer von Vorstandmitgliedern endet:
 - a) Mit Ablauf der regulären Amtsdauer.
 - b) Bei Abberufung durch die Mitgliederversammlung.
 - c) Bei Verlust der Voraussetzungen zur Wählbarkeit.
 - d) Bei Niederlegung des Amtes.
 - e) Durch Tod des Vorstandsmitgliedes.

- 6) Zur Durchführung seiner Aufgaben führt der Vorstand regelmäßig Sitzungen durch, die vom Vorsitzenden einzuberufen und zu leiten sind. Die Ladungsfrist beträgt drei Arbeitstage. Der Vorsitzende kann ohne Angaben der Tagesordnung einladen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich. Die Beschlussfassung geschieht mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, das folgende Angaben enthalten muss:
 - a) Ort und Datum der Vorstandssitzung.
 - b) Teilnehmer.
 - c) Beschlüsse mit Wortlaut und Angaben über Beschlussform und Abstimmungsergebnis.
 - d) Protokollführer.Die Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

- 7) Der Vorstand ist verpflichtet, die gesetzlichen vorgeschriebenen Anmeldungen im Vereinsregister nach der Eintragung des Vereins durch seine vertretungsberechtigten Mitglieder durchzuführen. Die Anmeldung hat gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften zu erfolgen und betrifft jede Änderung des Vorstandes, Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und ggf. bestellte Liquidatoren.

- 8) Der Vorstand ist nicht berechtigt, Beschlüsse über Aufwandsentschädigungen für Vorstandstätigkeit selbst zu fassen.

- 9) Zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten gemeinsam den Verein nach außen.

- 10) Die innere Geschäftsführung leitet der Vorsitzende. Bei längerer Abwesenheit wird der Verein in absteigender Reihenfolge von Vorstandsmitgliedern gem. § 9 1.) und 2.) geführt.

§ 10 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit

- 1) Stimmberechtigt sind ordentliche und außerordentliche Mitglieder. Einschränkungen s. § 6 2.) dieser Satzung.
- 2) Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, die nur persönlich ausgeführt werden darf.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen und wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenenthaltungen bleiben außer Betracht.

- 5) Abstimmungen in den Versammlungen erfolgen offen durch Handzeichen.
- 6) Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich

§ 11 Mitgliederversammlung

Sie ist mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal, als Jahreshauptversammlung einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung ist nach Vorstandsbeschluss vom geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen einzuberufen. Die Berufung erfolgt durch Aushang im „Casino Rotenburg“ und durch Bekanntmachung auf der Homepage des Vereins.

Weitere Mitgliederversammlungen können aus besonderem Grund durch den geschäftsführenden Vorstand und durch Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder einberufen werden.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und die Kassenprüfer.

Bei Beschlussunfähigkeit kann der Versammlungsleiter innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung berufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die besondere Beschlussfähigkeit ist in der Ladung hinzuweisen.

Bei unaufschiebbaren Beschlussfassungen kann der Vorstand bereits in der ersten Ladung auch zur weiteren Mitgliederversammlung laden. Diese erfolgt dann am gleichen Tag und Ort dreißig Minuten nach der nichtbeschlussfähigen Versammlung. Auch hier ist auf die besondere Beschlussfähigkeit in der Ladung hinzuweisen.

§ 12 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer. Sie haben jederzeit das Recht, jedoch mindestens einmal jährlich die Pflicht, die Beitragskasse zu prüfen und vor der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 13 Amtszeit

Der Gesamtvorstand wird für 2 Jahre gewählt.

- Der Vorsitzende und der Kassenwart sowie der Schriftführer werden in ungeraden,
- der stellvertretende Vorsitzende, der Heimbeauftragte sowie der stellvertretende Kassenwart und der stellvertretende Schriftführer in geraden Jahren gewählt.
- Die Beisitzer werden jährlich gewählt.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss einer eigens dafür einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Das Bar- und Sachvermögen fällt nach Begleichung der Verbindlichkeiten einen gemeinnützigen Verein oder einen gemeinnützigen Zweck zu, der durch die Auflösungsversammlung zu bestimmen ist.
3. Traditionsstücke des Vereins verbleiben bei dem mit der Pflege der Überlieferung betrauten Truppenteil.
4. Es werden durch die Auflösungsversammlung zwei Liquidatoren benannt, die nicht dem Vorstand angehören müssen.

Casino Rotenburg e. V.

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 21. März 2007 beschlossen und auf den Mitgliederversammlungen vom 03.03.2010 und 07.03.2012 geändert und ergänzt.

Eintrag der aktuellen Fassung beim Amtsgericht Walsrode am 17.07.2012 unter VR 200132.

F. d. R. d. A.

P. Stadler

Hptm a. D. / Geschäftsführer



Rotenburg, 25.07.2012